

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5827-01	Termin 14.09.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
31.08.2020	Schulausschuss	V			
03.09.2020	Finanz- und Personalausschuss	V			
14.09.2020	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Betonsanierung am Hans-Böckler-Berufskolleg

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt:

die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für konsumtive Leistungen wie folgt zur Verfügung zu stellen:

Auftragsnummer	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR
330003010700	Berufskolleg	521150	Sanierungs- aufwendungen	323.200,00
330003010700	Berufskolleg	521160	Sanierungs- aufwendungen Ing.-Leist. OGM	32.400,00

Deckungsvorschlag:

Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 0-7/ Strategisches Immobilienmanagement	Beigeordneter Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
K. Hußmann 13.07.2020	M. Jehn 17.07.2020	A. Tsalastras 22.07.2020	D. Schranz 23.07.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5827-01	Termin 14.09.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Drucksache-Nr. B/16/3070-01: Dringlichkeitsentscheidung
Durchführung des Finanzierungsprogrammes „Gute Schule 2020“
(GS2020); hier: weitere Maßnahmen 2017 ff.
- Drucksache-Nr. B/16/3149-01: Durchführung des Finanzierungsprogrammes „Gute Schule 2020“
(GS2020); hier: weitere Maßnahmen 2017 ff.
- Drucksache-Nr. B/16/5742-01 Herrichtung des Standortes der ehemaligen „Hauptschule Eisenheim“
für eine Grundschulnutzung im Rahmen „Gute Schule 2020“ („GS
2020“); hier: über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Im Rahmen des Finanzierungsprogrammes Gute Schule 2020 wurde eine Dachsanierung am Hans-Böckler-Berufskolleg beschlossen und durchgeführt (vgl. Drucksache-Nr. B16/3149-01)

Im Laufe dieser Deckensanierung sind an den oberen Wandbereichen und besonders an den Anschlussbereichen zwischen den Wänden und der austragenden Decke lokale Betonabplatzungen festgestellt worden.

Nachdem nähere Untersuchungen vorgenommen worden sind, bestätigte sich, dass Gefahr im Verzug besteht. Die Wandbereiche wurden äquivalent zu den Arbeiten an der Dachuntersicht einer Beton-sanierung unterzogen. Hierbei wurden die losen Betonränder in den Wandbereichen entlang der Treppenhäuser außen abgeschlagen. Der dann freiliegende Bewehrungsstahl musste mit einem Korrosionsschutz zur Erhaltung überzogen werden. Anschließend wurden die Schadstellen wieder verschlossen.

Damit weder statische Gefährdungen von den Mängeln ausgehen noch herunterfallende Brocken Personen gefährden, wurden die Arbeiten umgehend durchgeführt. Eine Finanzierung musste im Nachgang geklärt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme konnten keine Angebote eingeholt werden. Es musste umgehend gehandelt werden, so dass erst mit Durchführung der Arbeiten der Aufwand vollends erfasst werden konnte. Die entsprechenden Rechnungen der ausführenden Firmen liegen der OGM GmbH mittlerweile vor.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5827-01	Termin 14.09.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 53 Eine Finanzierung über das Finanzierungsprogramm wird nicht angestrebt, da die Sanierung zwar im
54 Anschluss einer „Gute Schule 2020“-Maßnahme erfolgt, jedoch waren die notwendigen Arbeiten ein
55 separater Bauabschnitt. Eine Beantragung der Mittel im Nachgang der erfolgten Arbeiten wird als
56 finanzierungsschädlich angesehen.
57
- 58 Eine Finanzierung der Sanierung durch den zuständigen Hauptunternehmer ist nicht möglich, da die
59 Mittel der objektspezifischen Maßnahmen, die bis 2021 aufgebraucht sein müssen, erschöpft sind.
60
- 61 Eine Sanierung über das Instandhaltungsbudget im Rahmen des üblichen Ticketsystems kommt nicht
62 in Betracht, da die erfolgte Maßnahme das übliche Maß der reinen Instandhaltungsaufgabe
63 überschreitet. Für die erfolgte Umsetzung sind somit zusätzliche Mittel aufzubringen. Da die Arbeiten
64 bereits erledigt sind, haben die ausführenden Firmen und die OGM GmbH einen rechtlichen Anspruch
65 auf Bezahlung. Die Mittel müssen außerplanmäßig bereitgestellt werden, um einen ordnungsgemäßen
66 Gesamtabschluss zu gewährleisten.